

- a) ermittelt worden ist;
- b) sich schuldhaft verhalten hat;
- c) vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Art. 2

Formen der Opferhilfe

Die Opferhilfe umfasst:

- a) Beratung und unaufschiebbare Hilfe;
- b) längerfristige Hilfe der Opferhilfestelle;
- c) Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;
- d) Schadenersatz;
- e) Verfahrenshilfe.

Art. 3

Örtlicher Geltungsbereich

1) Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in Liechtenstein begangen worden ist.

2) Ist die Straftat im Ausland begangen worden, so werden die Leistungen der Opferhilfestelle unter den in diesem Gesetz genannten besonderen Bedingungen gewährt (Art. 17); Schadenersatz wird nicht geleistet.

Art. 4

Subsidiarität der Opferhilfe

1) Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt.

2) Wer Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter oder Schadenersatz beansprucht, muss glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, es sei denn, es sei ihm oder ihr angesichts der besonderen Umstände nicht zumutbar, sich um Leistungen Dritter zu bemühen.

Art. 15

Zugang zu den Leistungen der Opferhilfestelle

- 1) Die Opferhilfestelle sorgt dafür, dass das Opfer und seine Angehörigen rund um die Uhr die unaufschiebbare Hilfe erhalten.
- 2) Die Leistungen der Opferhilfestelle können unbefristet in Anspruch genommen werden.

Art. 16

Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Die Kosten für längerfristige Hilfe Dritter werden wie folgt gedeckt:

- a) ganz, wenn im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 2 das anrechenbare Einkommen der anspruchsberechtigten Person das Doppelte der Einkommensgrenze nicht übersteigt;
- b) anteilmässig, wenn im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 2 das anrechenbare Einkommen der anspruchsberechtigten Person zwischen dem Doppelten und dem Vierfachen der Einkommensgrenze liegt.

C. Straftat im Ausland

Art. 17

- 1) Ist die Straftat im Ausland begangen worden, so haben das Opfer und seine Angehörigen Anspruch auf Hilfe nach dem II. Kapitel, soweit die anspruchsberechtigte Person im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Antragstellung Wohnsitz in Liechtenstein hatte.
- 2) Hilfe wird nur geleistet, wenn der Staat, in dem die Straftat begangen wurde, keine oder keine genügende Leistung erbringt.